

HANDICAP UND RECHT

13/2016 (21. DEZEMBER)

Bundesgericht: IV-Anlehren dauern grundsätzlich 2 Jahre

Gestützt auf ein Rundschreiben des Bundesamts für Sozialversicherungen (BSV) aus dem Jahre 2011 erteilten die IV-Stellen regelmässig nur für 1 Jahr Kostengutsprachen zur Absolvierung einer IV-Anlehre. Gesuche um Verlängerung um ein 2. Ausbildungsjahr wurden oft abgewiesen. Nun hat das Bundesgericht diese Praxis als unzulässig beurteilt und entschieden, dass IV-Anlehren grundsätzlich 2 Jahre dauern.

Im konkreten Fall ging es um eine 18-jährige Frau mit Trisomie 21. Im Rahmen der Erstausbildung erteilte die IV-Stelle eine Kostengutsprache für die Absolvierung einer IV-Anlehre in der industriellen Montage für ein Jahr. Vor Ablauf des Ausbildungsjahres stellte die junge Frau ein Verlängerungsgesuch. Die IV-Stelle lehnte das Gesuch ab.

Zur Begründung stützte sie sich auf das IV-Rundschreiben Nr. 299 des BSV und führte aus, die junge Frau werde voraussichtlich keine Arbeit in der freien Wirtschaft aufnehmen oder ein rentenbeeinflussendes Einkommen erzielen können. Die Voraussetzungen für eine 2-jährige IV-Anlehre seien somit nicht erfüllt.

Nachdem das hiergegen angerufene Kantonsgericht Basel-Landschaft die Beschwerde gutgeheissen und insbesondere das IV-Rundschreiben Nr. 299 als gesetzwidrig einstufte hatte,

gelangte die IV-Stelle an das Bundesgericht.

Angemessenheit der Eingliederungsmassnahme ist entscheidend

In seinem Urteil vom 23. November 2016 (9C_837/2015) stellt das Bundesgericht fest, dass weder das Gesetz noch die Verordnung regeln, wie lange die Vorbereitung auf eine Hilfsarbeit oder eine Tätigkeit im geschützten Rahmen dauern darf. Es gebe keine Bestimmung, die für die Zusprechung eines 2. Ausbildungsjahres gute Aussichten auf eine künftige Erwerbsfähigkeit in rentenbeeinflussendem Ausmass oder auf eine Eingliederung im ersten Arbeitsmarkt verlange. Massgebend sei vielmehr, ob die Massnahme sachlich und finanziell angemessen sei.

Gemäss Bundesgericht ist eine Ausbildung sachlich angemessen, wenn in der angestrebten Tätigkeit ein Lohn

von mindestens Fr. 2.55 pro Stunde erzielt werden kann. Dies deshalb, weil die Vorbereitung auf eine Hilfsarbeit oder eine Tätigkeit in einer geschützten Werkstätte nur eine minimalisierte Eingliederungswirksamkeit voraussetzt.

Nutzen und Kosten einer Ausbildung müssen gemäss Bundesgericht sodann in einem vernünftigen Verhältnis stehen. Angesichts der bevorstehenden langen Aktivitätsdauer ist die Eingliederungswirksamkeit bei Jugendlichen in der Regel gegeben, so dass ohne weiteres auch eine 2-jährige Vorbereitung auf eine Tätigkeit in einer geschützten Werkstätte finanziell angemessen ist.

Reicht 1 Jahr Ausbildung für Tätigkeit in geschützter Werkstätte?

Im konkreten Fall begründete die IV-Stelle die Abweisung des Verlängerungsgesuchs zusätzlich damit, dass die junge Frau die Kenntnisse und Fähigkeiten für eine Tätigkeit in einer geschützten Werkstätte bereits nach dem 1. Ausbildungsjahr erworben habe. Ein 2. Ausbildungsjahr sei somit nicht notwendig.

Das Bundesgericht hat demgegenüber auf die Berichte der Ausbildungsstätte hingewiesen, wonach die junge Frau zwar bereits nach dem 1. Ausbildungsjahr an gewissen geschützten Arbeitsplätzen Fr. 2.55 pro Stunde verdienen könne, sich bezüglich Durchhaltewillen, Selbständigkeit, Selbstvertrauen und Kommunikation aber noch weiterentwickeln müsse. Um eine gute Basis für eine Tätigkeit in einer geschützten Werkstätte zu erhalten, benötigt die junge Frau gemäss Bundesgericht somit ein 2. Ausbildungsjahr. Da die IV-Anlehre grundsätzlich auf zwei Jahre angelegt ist, darf nicht leichthin davon

ausgegangen werden, ein 2. Ausbildungsjahr sei nicht nötig, insbesondere wenn sich gegen Ende des 1. Ausbildungsjahrs weiterer Förderbedarf in grundlegenden Kompetenzbereichen zeigt.

Bemerkungen

Nachdem das IV-Rundschreiben Nr. 299 und die darauf basierende Praxis der IV-Stellen immer wieder zu Verweigerungen eines 2. Ausbildungsjahres geführt haben, hat das Bundesgericht nun erfreulicherweise festgehalten, dass eine IV-Anlehre grundsätzlich zwei Jahre dauert. Zwar besteht nicht per se Anspruch auf ein 2. Ausbildungsjahr, es darf insbesondere bei Jugendlichen aber nur dann verweigert werden, wenn die grundlegenden Kompetenzen für eine Tätigkeit in einer geschützten Werkstätte bereits nach dem 1. Ausbildungsjahr erworben werden konnten und somit eine gute Basis für eine solche Tätigkeit besteht.

Auch wenn das Bundesgericht zum Schluss gekommen ist, weder die UNO Behindertenrechtskonvention noch die Bundesverfassung, das Berufsbildungsgesetz und das Behindertengleichstellungsgesetz statuierten ein Recht auf eine 2-jährige erstmalige Berufsbildung, so ist das Urteil erfreulich. Ebenso erfreulich ist die schnelle Reaktion des BSV. Es hat das IV-Rundschreiben Nr. 299 aufgehoben und darauf hingewiesen, dass der Anspruch auf das 2. Ausbildungsjahr ab sofort gemäss den Ausführungen des Bundesgerichts zu prüfen ist. Gemäss BSV können sich auch all diejenigen bei der IV-Stelle melden, denen seit Ende Mai 2011 ein 2. Ausbildungsjahr verweigert worden ist.

Abzuwarten bleibt, ob anlässlich zukünftiger Gesetzesrevisionen die gemäss Bundesgericht fehlende gesetzliche Grundlage für eine Beschränkung der maximalen Dauer der IV-Anlehre doch noch geschaffen wird. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, ist zu hoffen, dass die Ausführungen des

Bundesgerichts dabei berücksichtigt werden. Immerhin hat das BSV im Nachgang zum Bundesgerichtsurteil darauf hingewiesen, dass der Austausch zum Thema IV-Anlehren mit den Behindertenorganisationen weitergeführt werden soll.

Impressum

Autor/In: Petra Kern, Abteilungsleiterin Sozialversicherungen

Herausgeber: **Inclusion Handicap** | Mühlemattstr. 14a | 3007 Bern

Tel.: 031 370 08 30 | info@inclusion-handicap.ch | www.inclusion-handicap.ch